

60. Schaffung von Vorzugsaktien gelegentlich der Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft. Zulässige Ausstattung der Vorzugsaktien. Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre. Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten.

I. Zivilsenat. Ur. v. 8. April 1908 i. S. preuß. Staatsfiskus (Kl.)
w. Bergwerksgesellschaft Hibernia (Bekl.). Rep. I. 595/07.

I. Landgericht Bochum, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Generalversammlung der Bergwerksgesellschaft Hibernia, Aktiengesellschaft zu Herne, faßte am 4. Dezember 1906 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen folgende Beschlüsse:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird um 10 Millionen Mark, also auf 70 Millionen Mark, durch Ausgabe von 10 000 Stück Vorzugsaktien über je 1000 *M* Nennwert erhöht. Die Vorzugsaktien sollen auf den Inhaber lauten; sie sollen vor den übrigen Aktien ein Vorrecht auf $4\frac{1}{2}$ v. H. kumulative Dividende aus dem Reingewinn und im Falle der Auflösung der Gesellschaft den Anspruch auf vorzugsweise Rückzahlung ihres Nennbetrages und eines Aufgeldes von 3 v. H., sowie auf Zahlung der aus früheren Jahren etwa rückständigen Dividendenbeträge erhalten, zuzüglich $4\frac{1}{2}$ v. H. auf das Jahr vom Nennbetrage seit Beginn desjenigen Geschäftsjahres, auf welches vermöge des Eintritts der Auflösung, bzw. Beginns der Liquidation die Verteilung von Reingewinn nicht stattfinden konnte. Reicht der verteilbare Reingewinn zur Zahlung der Vorzugsdividende von $4\frac{1}{2}$ v. H. nicht aus, so ist jedesmal der fehlende Betrag aus dem Reingewinne der nächstfolgenden Jahre vorweg zu entnehmen. Die Nachzahlung des an $4\frac{1}{2}$ v. H. Dividende fehlenden Betrages findet in der Weise statt, daß die jeweiligen Dividendenrückstände auf den Dividendenschein des zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahres ausbezahlt werden. Darüber hinaus nehmen die Vorzugsaktien weder an dem Reingewinne, noch an dem Liquidationserlöse teil. Die Anteilnahme der Vorzugsaktien am Gewinn beginnt mit dem 1. Januar 1907.

Die Ausgabe der Aktien soll unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre stattfinden.

Als Mindestausgabekurs wird der Parikurs festgesetzt, und der Vorstand ermächtigt, die Aktien mit Genehmigung des Aufsichtsrats zu begeben und die Einzelheiten der Aktienausgabe festzusetzen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sollen ermächtigt sein, die Offerte solcher Personen und Institute abzulehnen, von welchen nach ihrem Ermessen anzunehmen ist, daß von ihnen der Besitz der neuen Aktien benutzt werde, um den Fortbestand der Gesellschaft zu gefährden.“

Betreten waren in der Generalversammlung von dem 60 Millionen Mark betragenden Aktienkapitale 58 758 000 *M.*, darunter der preussische Staatsfiskus mit 27 551 000 *M.* Die Vertreter des Fiskus stimmten gegen die Beschlüsse und erhoben Widerspruch zu Protokoll. Sie hatten vor der Abstimmung der Generalversammlung ein schriftliches Angebot unterbreitet, in dem sich der Fiskus bereit erklärte, die neu auszugebenden Aktien zu einem Kurse von 117—120 v. *§.* zu übernehmen mit der Verpflichtung, sie den Aktionären nach Verhältnis ihres Aktienbesizes zum gleichen Kurse anzubieten. Die Generalversammlung lehnte dieses Angebot ab.

Der Fiskus erhob rechtzeitig Anfechtungsklage mit dem Antrage, die Beschlüsse für nichtig zu erklären. Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

... 1. Voranzustellen ist die Würdigung des Angriffs, daß die Ausgabe von Vorzugsaktien derjenigen Ausstattung, welche hier von der Generalversammlung nach ihrem Beschlusse zu Punkt 1 der Tagesordnung gewählt worden ist, überhaupt gesetzlich nicht zulässig gewesen sei. Wäre dies richtig, so würden auch die übrigen damit im Zusammenhange stehenden Beschlüsse nicht aufrecht erhalten werden können. Der erhobene Angriff ist indes nicht begründet. Die Revision vertritt die Ansicht, daß das Nachbezugsrecht, das nach dem Beschlusse während der Dauer der Gesellschaft den Inhabern der Vorzugsaktien bis zur Höhe einer Dividende von $4\frac{1}{2}$ v. *§.* dann gewährt wird, wenn in einem einzelnen Jahre der Reingewinn zur Verteilung einer solchen Dividende nicht ausreicht, mit dem Verbote des § 215 *H.G.B.* nicht in Einklang zu bringen sei. Sie ist ferner der Meinung, daß gemäß § 300 *H.G.B.* im Liquidationsstadium auf die Vorzugsaktien nichts weiter verteilt werden dürfe, als ihr Nennwert, so daß es ausgeschlossen sein müsse, wie es hier bestimmt ist, noch ein Aufgeld von 3 v. *§.*, etwaige aus früheren Jahren rückständige Dividenden bis zur Höhe von $4\frac{1}{2}$ v. *§.* und außerdem noch $4\frac{1}{2}$ v. *§.* Zinsen vom Nennwerte zu verteilen seit dem Beginne des Geschäftsjahres, für das vermöge des Eintritts der Auflösung oder Liquidation die Verteilung von Reingewinn nicht mehr stattfinden kann.

Alein diese Auffassung der Revision findet in den von ihr in Bezug genommenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs keine Stütze.

Nach § 185 können im Gesellschaftsvertrage für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere in betreff der Verteilung des Gewinnes oder des Gesellschaftsvermögens, festgesetzt werden. In welcher Weise bei Ausgabe von Aktien verschiedener Berechtigung die Bevorzugung der einen Gattung vor der andern durchzuführen ist, darüber bestehen besondere Vorschriften nicht, und es sind deshalb verschiedenartige Bestimmungen in dieser Beziehung denkbar, von denen keine zu beanstanden ist, wenn sie nicht mit einer Verbotsbestimmung des Gesetzes in Widerspruch steht. Der Vorzug kann sich, wie § 185 ausdrücklich hervorhebt, ebensowohl auf die Verteilung des Gewinns, als auf die Verteilung des Gesellschaftsvermögens beziehen. Die in der ersteren Richtung hier getroffene Festsetzung, daß die zu schaffenden Vorzugsaktien vor den übrigen Aktien ein Vorrecht auf $4\frac{1}{2}$ v. H. Dividende aus dem Jahresgewinne genießen sollen, wird vom Kläger nicht beanstandet; er meint aber, daß die festgesetzte weitere Bevorzugung, wonach die zugesagte Dividende, wenn zu ihrer Verteilung der Reingewinn eines bestimmten Jahres nicht ausreicht, aus dem Reingewinne der nächstfolgenden Jahre auf die Höhe von $4\frac{1}{2}$ v. H. vorweg zu ergänzen ist, gegen das Verbot des § 215 Abs. 1 H.G.B. verstoße. Hierbei wird aber vom Kläger die rechtliche Bedeutung dieses, schon in Art. 217 A.D.H.G.B. enthaltenen, Verbotes verkannt. Dieses will, wie der Satz 2 des Abs. 1 ergibt, nur verhüten, daß dem Aktionär ein bestimmtes Erträgnis seines zugesprochenen Kapitals zugesichert wird unabhängig von dem erzielten Reingewinne; auf die Verteilung dessen, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn des Unternehmens ergibt, bezieht sich die Vorschrift überhaupt nicht, und sie kann deshalb auch nicht dem Beschlusse entgegengehalten werden, daß, wenn der verteilbare Reingewinn eines einzelnen Jahres zur Gewährung einer Dividende von $4\frac{1}{2}$ v. H. nicht ausreichen sollte, aus dem Reingewinne der folgenden Jahre die jeweiligen Dividendenrückstände vorweg berichtigt und ergänzt werden sollen. Das Nachbezugsrecht, wie es den Inhabern der Vorzugsaktien durch den angefochtenen Beschluß gewährt wurde, kann daher mit Grund nicht beanstandet werden, wie denn auch die Entsch. des A.D.H.G.'s Bd. 22 S. 361 kein Bedenken gegen das Nachbezugsrecht erhoben hat, sofern es in den Satzungen festgesetzt ist.

Was aber die weitere Bestimmung des angefochtenen Beschlusses betrifft, daß im Falle der Auflösung der Gesellschaft den Vorzugsaktien ein Anspruch auf vorzugsweise Rückzahlung des Nennbetrags nebst einem Aufgelde von 3 v. H., sowie auf Zahlung der aus früheren Jahren etwa rückständigen Dividendenbeträge zustehen soll, wozu noch $4\frac{1}{2}$ v. H. Zinsen vom Nennbetrage seit dem Beginne des Geschäftsjahres hinzutreten, für das vermöge des Eintritts der Auflösung oder Liquidation eine Verteilung von Reingewinn nicht mehr stattfinden kann, so fehlt es auch hier, wie die Vorinstanzen zutreffend angenommen haben, den beschlossenen Festsetzungen nicht an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage. Denn indem der § 300 Absf. 1 und 2 H.G.B. für den Fall der Liquidation vorschreibt, daß das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft unter die Aktionäre nach dem Verhältnis der Aktienbeträge zu verteilen ist, sofern nicht mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden sind, hat er gerade den Fall im Auge, der nach § 185 möglich ist und hier vorliegt, daß in betreff der Verteilung des Gesellschaftsvermögens für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte festgesetzt sind. Welcher Art diese Vorrechte sein können, darüber ist auch hier nichts weiter gesagt; es wird einfach auf den Gesellschaftsvertrag, als die Grundlage des unter den Aktionären bestehenden Rechtsverhältnisses, verwiesen. Dies erscheint auch unbedenklich, weil es sich bei der Verteilung der Liquidationsmasse nur um die Verteilung des Reinvermögens der Gesellschaft handelt und Gläubigerrechte nicht berührt werden. Es herrscht demnach auch für die Gestaltung der Vorzugsberechtigungen bei der Verteilung der Liquidationsmasse unter die Aktionäre Vertragsfreiheit. Danach erscheint die hier beschlossene Verteilungsart gesetzlich zulässig. Daß die Vorzugsaktien den Betrag des Nennwerts im voraus zugewiesen erhalten, beanstandet der Kläger selbst nicht. Allein auch die Zuweisung eines Aufgelds von 3 v. H., die Berichtigung der etwa aus früheren Jahren noch rückständigen Dividendenbeträge, sowie die Gewährung von Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ v. H. für die Liquidationsperiode wird durch die gesetzlich zulässige Abrede im Gesellschaftsvertrage vollkommen gedeckt. Auf die Bestimmung des § 215 H.G.B. kann sich der Kläger auch hier nicht berufen, weil sie nur den Zweck verfolgt, während des produktiven Bestandes der Gesellschaft die

Mittel unverfehrt zu erhalten und die Verteilung von Vermögen, das kein Reingewinn ist, zu verhüten, während dieser Zweck nach dem Eintritte der Liquidation weggefallen ist, und deshalb die Zuweisung von Zinsen für den Zeitraum, für den keine Dividende mehr verteilt werden kann, nichts weiter ist, als eine zulässige Entschädigung dafür, daß die Aktionäre das, was ihnen nach dem Vermögensstande der in Liquidation befindlichen Gesellschaft zukommt, nicht sofort erhalten können, sondern erst nach Beendigung des Liquidationsverfahrens, während dessen ihr Kapital nicht ohne Erträgnis bleiben soll.

Der Ausstattung der Vorzugsaktien, wie sie von der Generalversammlung beschlossen worden ist, stehen demnach gesetzliche Bestimmungen nicht im Wege. Daß Vorzugsaktien außer durch Festsetzung im Gründungsvertrage auch im Wege der Statutenänderung mit der hierzu erforderlichen Stimmenzahl gelegentlich einer Kapitalserhöhung geschaffen werden können, setzt die Denkschrift zum Handelsgesetzbuch (S. 122 Abs. 3, S. 147 Abs. 4 und S. 305 a. E.) als unzweifelhaft voraus. Es folgt aber auch aus § 274 im Zusammenhalte mit § 185 H.G.B., daß was im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden kann, auch der Einführung im Wege der Statutenänderung durch Beschluß der Generalversammlung, gefaßt mit der hierzu erforderlichen Mehrheit der Stimmen, grundsätzlich zugänglich ist. Eine Bestimmung, ähnlich der in § 276 vorgesehenen, ist in bezug auf die Schaffung von Vorzugsaktien im Gesetze nicht getroffen. Im Gegenteile ist aus § 275 Abs. 3 H.G.B. — welcher den Fall behandelt, daß das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung zum Nachteile einer Gattung geändert werden soll, und auch hier den Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung, wenn auch nur nach gesonderter Beschlußfassung der benachteiligten Aktionäre und beim Vorhandensein einer besonders gearteten Mehrheit, entscheidend sein läßt — mit Sicherheit zu entnehmen, daß das Erfordernis der Einstimmigkeit für Beschlüsse der Generalversammlung, die im Wege der Abänderung des Gesellschaftsvertrags die Schaffung von Vorzugsaktien bezwecken, dem Gesetze fremd ist. Das gleiche folgt aus § 278 Abs. 2 und aus der Bedeutung, die der Bestimmung in § 262 Nr. 3 nach den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 287, 293 beizulegen ist. Es ist demnach

daran festzuhalten, daß auch im Wege der Abänderung des Gesellschaftsvertrags und bei Gelegenheit einer beschlossenen Kapitalserhöhung die Schaffung von Vorzugsaktien mit der zur Satzungsänderung erforderlichen Stimmenmehrheit erfolgen kann. Daß diese Mehrheit für den ganzen Beschluß der Generalversammlung vom 4. Dezember 1906, soweit er die Erhöhung des Grundkapitals um 10 Millionen Mark und die Ausstattung der neu auszugebenden Vorzugsaktien zum Gegenstande hat, tatsächlich vorhanden war, ist vom Kläger nicht bestritten. Dieser Beschluß besteht demnach zu Recht.

2. Auch dem weiteren Angriffe der Revision, daß von den Vorinstanzen die auf § 252 H.G.B. gestützte Bemängelung der Generalversammlungsbeschlüsse zu Unrecht zurückgewiesen worden sei, ist der Erfolg zu verlagern. Der Kläger erblickt einen Verstoß gegen § 252 Abs. 3 darin, daß gewisse im Aufsichtsrate der verklagten Gesellschaft vertretene Persönlichkeiten und Bankinstitute, die er namhaft macht, mit ihrem großen Aktienbesitze für die gefaßten Beschlüsse gestimmt hätten. Gerade diese Persönlichkeiten und Banken seien es, die an der Übernahme der neu auszugebenden Vorzugsaktien interessiert wären; sie hätten deshalb nicht mitstimmen dürfen. Zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats und den leitenden Persönlichkeiten jener Firmen habe schon vor Beginn der Generalversammlung Einverständnis darüber bestanden, daß diese Firmen oder eine von ihnen die Vorzugsaktien erhalten sollte. Auch hier verlangt der Revisionskläger die Nachprüfung der Rechtsfrage; sie führt jedoch nicht zu einem für ihn günstigen Ergebnis.

Nach § 252 Abs. 3 Satz 2 H.G.B. wird das Stimmrecht keineswegs schon dem entzogen, der an der Beschlußfassung der Generalversammlung interessiert ist; es darf vielmehr das Stimmrecht von einem Aktionär nur dann nicht ausgeübt werden, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft. Ein derartiger Fall lag bei der Beschlußfassung zu 2. der Tagesordnung nicht vor. Denn die Generalversammlung hat gar keine Bestimmung darüber getroffen, an wen das Aktienbezugsrecht vergeben werden soll; sie hat vielmehr dem Vorstande nur die allgemeine Ermächtigung erteilt, die Aktien mit Genehmigung des Aufsichtsrats zu begeben und die Einzelheiten der Aktienausgabe

festzusetzen, wobei es dem Ermessen des Vorstandes überlassen blieb, mit wem und unter welchen Bedingungen er das Geschäft abschließen wollte. Die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär kam demnach für den Beschluß der Generalversammlung nicht in Frage. Es bestand keine gesetzliche Berechtigung, den vom Kläger bezeichneten Firmen die Stimmberechtigung bei dem in Rede stehenden Beschlusse zu versagen. Denn das Stimmrecht der Aktionäre kann nicht weiter beschränkt werden, als das Gesetz dies anordnet, weil jede Beschränkung des Stimmrechts eine Ausnahme von dem in § 252 an die Spitze gestellten vornehmlichsten Rechte des Aktionärs in sich schließt, daß jede Aktie das Stimmrecht gewährt. Ausnahmen hiervon, die das Gesetz nicht vorsieht, dürfen nicht gemacht werden. Es ist auch irrig, wenn die Revision glaubt, sich für ihre abweichende Ansicht auf die Entstehungsgeschichte der jetzigen Fassung des § 252 Abs. 3 (früher Art. 190 Abs. 3) berufen zu können. Die Bemerkungen, womit die Denkschrift zu § 247 Abs. 3 des Entwurfs die neue Fassung begründet, zeigen, daß wohl erwogen worden ist, inwieweit im geltenden Rechte über die frühere Vorschrift des Art. 190 Abs. 3 hinauszugehen sei. Man fand es aber nicht für angezeigt, eine andere Beschränkung des Stimmrechts neu beizufügen, als die über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft. Auch die von der Revision hervorgehobene Äußerung eines Kommissionsmitglieds (Verh. d. Reichst. 1895/97 Anl. Bd. 7 S. 3908) spricht nicht für die Auffassung der Klägerin, weil der dort besprochene Fall die direkte Zuwendung eines persönlichen Vorteils an einen Aktionär betraf; ein derartiger Beschluß liegt hier nicht vor. Die vom Kläger unter Beweis gestellten Verhandlungen über die Vergebung des Bezugsrechts, die vor der Generalversammlung stattgefunden haben sollen, sind unerheblich, weil eine derartige Zusicherung, die vor dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals erfolgt, der Gesellschaft gegenüber unwirksam ist und die Generalversammlung in der Freiheit der Entschliebung, ob das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen und wie die neuen Aktien vergeben werden sollten, nicht beschränken konnte. Es können demnach die gegen die Stimmberechtigung jener Firmen erhobenen Einwände keinen Erfolg haben.

3. Die übrigen Angriffe der Revision laufen auf die Behauptung

hinaus, daß die Beschlüsse der Generalversammlung als nichtig aufzuheben seien, weil sie „gegen den Geist des Aktienrechts und die guten Sitten“ verstießen.

Daß die Beschlüsse nicht gegen den Geist des Aktienrechts verstoßen, geht aus den vorstehenden und ebenso aus den weiter folgenden Erörterungen hervor.

Was aber den angeblichen Verstoß gegen die guten Sitten betrifft, so ist bei der allgemeinen Bedeutung, die § 138 B.G.B. für das ganze Rechtsgebiet hat, anzuerkennen, daß auch der Beschluß einer Generalversammlung ein Rechtsgeschäft enthalten kann, das gegen die guten Sitten verstößt und deshalb nichtig ist. Das hat das Berufungsgericht auch nicht verkannt; es hat vielmehr die einzelnen vom Kläger in dieser Beziehung erhobenen Angriffe geprüft und die Berechtigung dieser Angriffe aus Rechtsgründen verneint. In diesem Ergebnis ist dem Berufungsgerichte im wesentlichen beizutreten.

Der Kläger erblickt einen Verstoß gegen die guten Sitten in erster Linie in dem Ausschlusse des Bezugsrechts der Aktionäre auf die neuen Aktien, verbunden mit deren Vergebung an Anhänger der Mehrheit; hierin liege eine rücksichtslose Ausnutzung der gegen die Bestrebungen des Klägers vorhandenen Mehrheit zu dem Zwecke, die Macht dieser Mehrheit zu stärken und den Kläger zu schädigen. Weiter wird ein solcher Verstoß in der Ablehnung der staatlichen Angebote durch die Generalversammlung gesehen und hier auch eine Verletzung des Statuts behauptet, und dann wird es als sittenwidrig bezeichnet, daß die Beschlüsse der Mehrheit der Aktionäre in der Absicht gefaßt seien, die Stammaktien teilweise zu einem teureren Preise zu verkaufen und sich trotzdem durch den Erwerb der billigen Vorzugsaktien die Stimmenmehrheit zu erhalten. Die Beklagte hat diese Absicht der Mehrheitsaktionäre bestritten und sich darauf berufen, daß sich die Generalversammlung in jeder vom Kläger beanstandeten Beziehung innerhalb der Grenzen der ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse gehalten habe und bei den gefaßten Beschlüssen lediglich von der Absicht geleitet gewesen sei, die Selbständigkeit des Unternehmens zu wahren und auf die am wenigsten kostspielige Weise die zu einem gewinnbringenden Fortbetriebe erforderlichen Kapitalien zu beschaffen.

a) Das Bezugsrecht der Aktionäre ist durch § 282 des jetzt geltenden Handelsgesetzbuchs neu eingeführt worden. Jedem Aktionär muß auf seinen Antrag ein seinem Anteile an dem bisherigen Grundkapitale entsprechender Anteil an den neuen Aktien eingeräumt werden, soweit nicht in dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals ein anderes bestimmt ist. Die Entstehungsgeschichte dieser gesetzlichen Bestimmung läßt darüber keinen Zweifel, daß es vom Gesetze ganz dem freien Ermessen der Generalversammlung überlassen ist, sich darüber zu entscheiden, ob im einzelnen Falle das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden soll oder nicht. In der Denkschrift zum Entwurfe des Handelsgesetzbuchs, dessen § 282 dem § 274 des Entwurfs Wort für Wort entspricht, ist auf S. 157 (Hahn-Mugdan, Bd. 6 S. 321) dargelegt, daß der in der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 gemachte Versuch, durch die Bestimmung des Art. 215a Abs. 4 den Mißbräuchen abzuhelfen, die bei der Ausgabe neuer Aktien hervorgetreten waren, keinen entsprechenden Erfolg gehabt habe, und daß die einseitige Berücksichtigung der Interessen von Personen, die einen maßgebenden Einfluß in der Gesellschaft und deren Organen besäßen, auch nach der Einführung des Art. 215a Abs. 4 stets ausführbar geblieben sei. Um hiergegen eine weitere Abhilfe zu schaffen wurde vorgeschlagen, jedem Aktionär das Recht zu gewähren, die Zuteilung eines seinem Anteile am Grundkapitale entsprechenden Teiles der neu auszugebenden Aktien unter der Voraussetzung zu verlangen, daß die Generalversammlung selbst in dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals nichts anderes bestimme. Dementsprechend wurde die Fassung des jetzigen § 282 Abs. 1 gestaltet und in Abs. 2 Vorfrage dafür getroffen, daß die Aktionäre das Bezugsrecht, wie es ihnen zugesprochen war, auch in angemessener Frist auszuüben in der Lage waren. Der Kommissionsbericht S. 95 (a. a. O. S. 614) hatte an der neuen Bestimmung nichts auszusetzen; ein Antrag, die Frist des Abs. 2 auf 4 Wochen festzusetzen, wurde abgelehnt, diese Ablehnung bei der 2. Beratung im Reichstage (a. a. O. S. 732) wiederholt, und § 274 (282) so, wie er jetzt lautet, angenommen, nachdem von einer Seite noch hervorgehoben worden war, daß das den Aktionären neu eingeräumte Bezugsrecht der Sache nach vollständig gerechtfertigt sei.

Nach dieser Entstehungsgeschichte des § 282 ist es klar, daß das

anteilmäßige Bezugsrecht der Aktionäre nur in Frage kommt, „soweit nicht in dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals ein anderes bestimmt ist“. Ein Sonderrecht auf die Zuteilung neuer Aktien ist den Aktionären nur mit der Beschränkung gegeben, daß die Generalversammlung nichts Gegenteiliges beschließt. Dies ist auch in der Literatur anerkannt und in der täglichen Praxis des Lebens der Aktiengesellschaften nicht minder. Da nach § 250 H.G.B. die Rechte, die den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte, zustehen, durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt werden, und da diese als oberstes Willensorgan der Gesellschaft, wenn nichts anderes bestimmt ist, gemäß § 251 mit Stimmenmehrheit in den Angelegenheiten der Gesellschaft in bindender Weise Entscheidung trifft, so ist der mit 81075000 *M* Stimmen der Mehrheit gegen 27683000 *M* Stimmen der Minderheit gefaßte Beschluß der Generalversammlung, durch den das Bezugsrecht der Aktionäre im vorliegenden Falle ausgeschlossen wurde, auf gesetzlicher Grundlage und in einer nach den Grundsätzen des geltenden Aktienrechts auch für die Minderheit rechtsverbindlichen Weise zustande gekommen. Der Beschluß ist deshalb auch für die Minderheit maßgebend. Der Kläger stellt dies zwar in Abrede und bezeichnet die Ausschließung des Bezugsrechts der Aktionäre, ebenso wie die gleichfalls angefochtene Ausgabe von Vorzugsaktien überhaupt, im vorliegenden Falle als gegen die guten Sitten verstößend. Die Vorinstanzen haben aber die Berechtigung dieses Vorwurfs mit Recht verneint.

Soweit sich die Ausführungen des Klägers darauf beziehen, daß durch die Beschlüsse der Generalversammlung das seitherige Machtverhältnis zwischen der Mehrheit und der Minderheit der Aktionäre zu seinen Ungunsten verschoben werde, daß die Mehrheit ihre Rechte rücksichtslos ausgenützt und damit die Minderheit und deren Bestrebungen auf das erheblichste geschädigt habe, stehen seine Darlegungen nicht auf dem Boden des zurzeit in Deutschland geltenden Aktienrechts. Denn um eines der im Gesetze — wie in §§ 254, 264, 268, 288 — besonders geordneten Minderheitsrechte dreht sich der Streit nicht, und im übrigen sind die in Angelegenheiten der Gesellschaft mit der erforderlichen Stimmzahl gefaßten Beschlüsse der Mehrheit für die Minderheit auch dann maßgebend, wenn sie dieser

als verkehrt, wirtschaftlich nachteilig und die Bestrebungen der Minderheit schädigend erscheinen. Dies ist eine unabwendbare Folge des im Gesetze zur Anerkennung gelangten Grundsatzes, daß die Mehrheit des Aktienbesitzes über die Verwaltung der Gesellschaft und darüber entscheidet, was im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu tun und zu lassen ist. Mit dieser Tatsache muß sich jeder abgefunden haben, der Aktien erwirbt; seinen Willen als maßgebenden durchzusetzen, vermag er nur, wenn er in der Generalversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aufzutreten in der Lage ist. Die Unterwerfung der Minderheit unter den Willen der Mehrheit ist, mit der hervorgehobenen Einschränkung, die unmittelbare und notwendige Folge der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und verletzt die der Minderheit vom Gesetze tatsächlich zuerkannte Berechtigung nicht. Es ist rechtsirrig, wenn die Revisionsbegründung von einer Verpflichtung der Mehrheit spricht, die Interessen der Gesellschaft in dem Sinne zu wahren, in welchem die Minderheit diese Interessen auffaßt; eine solche Verpflichtung besteht nicht.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Anschauungen darüber, welche Maßregeln für das Gedeihen einer Aktiengesellschaft förderlich sind, um so verschiedener sein werden, je gegensätzlicher die Bestrebungen sind, von denen Mehrheit und Minderheit geleitet sind. An sich aber hat das Bestreben der Mehrheitsaktionäre der Beklagten, sich die Nutzungen eines seit langen Jahren eine gute Rente gewährenden, großen Unternehmens unversehrt zu erhalten, ebenso seine sittliche Berechtigung, wie das vom staatlichen Interesse geleitete Bestreben des Klägers, dem Erwerbe des großen, im vollen Betriebe befindlichen Bergwerksbesitzes für den Staat die Wege zu ebnen. Wenn sich beide Teile mit unter sich unvereinbaren Bestrebungen gegenüber treten, ist der Kampf unvermeidlich; es verstößt aber nicht gegen die guten Sitten, wenn sich die Mehrheit auf dem Boden der gesetzlichen Bestimmungen und unter Benutzung der rechtlichen Wirkungen, die das Gesetz den ordnungsmäßig gefaßten Beschlüssen der Generalversammlung zuschreibt, im Besitze dessen zu erhalten sucht, was sie als ihr wertvolles Eigentum schätzt.

b) Bei dieser Sachlage bietet auch die Ablehnung des staatlichen Angebots, die Vorzugsaktien zu einem Kurse von 117—120 v. H. zu übernehmen, dem Kläger keinen haltbaren Anfechtungsgrund, wie

die Vorinstanzen zutreffend angenommen haben. Der Generalversammlung stand auch in diesem Punkte die volle Freiheit der Entscheidung zu; die Ablehnung des Angebots verstieß weder gegen das Gesetz, noch gegen die guten Sitten. Daß hier gegen eine Bestimmung der Satzungen verstoßen sei, hat der Kläger nicht dargetan.

c) Ob die angefochtenen Beschlüsse von der Mehrheit der Aktionäre in der Absicht gefaßt wurden, die Stammaktien teilweise zu einem teureren Preise zu verkaufen und sich dennoch durch den Erwerb der billigen Vorzugsaktien im Besitze der Stimmenmehrheit zu erhalten, ist unerheblich. Ein Verstoß gegen die guten Sitten läge, auch wenn jene Behauptungen richtig wären, nicht vor.

4. Verfolgte die Mehrheit bei den gefaßten Beschlüssen, wie festgestellt ist, die Absicht, der Gesellschaft die Selbständigkeit ihres Unternehmens zu erhalten, so fehlt es für die vom Kläger angeführten §§ 226 und 826 B.G.B. an der erforderlichen tatsächlichen Grundlage.

Der Überblick über den ganzen vom Berufungsgericht gewürdigten Prozeßstoff ergibt auch, daß — entgegen den Behauptungen der Revision — die §§ 286, 313 Abs. 1 Nr. 4, 445 fig. und 551 Nr. 7 B.P.O. nicht verletzt worden sind.“